

---

**14971/AB XXIV. GP**


---

**Eingelangt am 27.08.2013**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15283/J der Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Die Anfrage bezieht sich ausschließlich auf den Stand und die Entwicklung der Versicherten sowie der eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehenden Personen aufgrund der Regelungen des § 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für das Jahr 2012.

Zur Größenklasse der betroffenen Unternehmen sowie zur Unterscheidung zwischen UnternehmerInnen und Ein-Personen-UnternehmerInnen sind weder beim AMS, noch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) Daten verfügbar, weshalb darauf in den nachstehenden konkreten Fragebeantwortungen nicht eingegangen werden kann.

### **Frage 1:**

Aufgrund eines Neu- oder Wiedereinganges zur GSVG-Pensionsversicherung hatten im Jahr 2012 44.203 Personen, davon 22.958 Frauen und 21.245 Männer, die Möglichkeit, in die freiwillige Arbeitslosenversicherung (AIV) einzutreten.

Die Zahl der potenziell Eintrittsberechtigten verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

	gesamt	F	M
Wien	11.323	4.733	6.590
NÖ	8.603	5.142	3.461
Bgld.	2.133	1.380	753
OÖ	5.678	2.979	2.699
Stmk.	5.922	3.486	2.436
Ktn.	2.874	1.588	1.286
Sbg.	2.671	1.217	1.454

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Tirol	3.433	1.579	1.854
Vbg.	1.566	854	712
Österreich	44.203	22.958	21.245

Die individuelle Beitrittsentscheidung selbst hängt von mehreren Faktoren ab, so ist vielfach ein Versicherungsschutz bereits aufgrund einer Rahmenfristverlängerung gegeben (siehe auch Fragen 3 + 5).

### Fragen 2, 4 und 6:

Wie eingangs erwähnt, stehen zur Beantwortung dieser Frage keine Daten zur Verfügung.

### Fragen 3 und 5:

Bei der Zahl der Beitritte ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Regelung des § 15 Abs.5 AIVG 1977 sich die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden oder gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit verlängert, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. D.h. viele Selbständige sind in der Arbeitslosenversicherung auch ohne freiwillige AIV abgesichert.

Im Jahresdurchschnitt gibt es bei der SVA ca. 800 bis 900 Selbständige in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung.

Die im Jahr 2012 in die Arbeitslosenversicherung eingetretenen UnternehmerInnen verteilen sich nach Geschlecht, Bundesländer und Beitragsklassen wie folgt:

Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung im Jahr 2012

	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3			gesamt		
	gesamt	F	M	gesamt	F	M	gesamt	F	M	gesamt	F	M
Wien	23	12	11	9	4	5	13	7	6	45	23	22
NÖ	10	6	4	4	2	2	4	1	3	18	9	9
Bgld.	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0
OÖ	8	5	3	3	0	3	1	0	1	12	5	7
Stmk.	4	1	3	2	2	0	5	0	5	11	3	8
Ktn.	4	3	1	4	1	3	1	1	0	9	5	4
Sbg.	2	1	1	2	0	2	0	0	0	4	1	3
Tirol	4	2	2	3	0	3	0	0	0	7	2	5
Vbg.	3	2	1	1	0	1	0	0	0	4	2	2
Österreich	58	32	26	28	9	19	25	10	15	111	51	60

Für eine Aufgliederung nach Größenklassen stehen keine Daten zur Verfügung.

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Frage 7:**

Da der Umstand, ob auch ohne Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund einer Rahmenfristerstreckung gegeben wäre, keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung bildet, wurde diese Frage durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nur auf Anfrage der Betroffenen hin geprüft, eine Erfassung erfolgte nicht. Für die Beantwortung dieser Frage stehen daher keine Daten zur Verfügung.

**Frage 8:**

Seit Inkrafttreten (01.01.2009) bis einschließlich 30.06.2013 waren dies 525 Personen, davon 363 Männer und 162 Frauen.

Dabei kann nicht differenziert werden, ob diese Personen die Anwartschaft zur Gänze oder nur teilweise aufgrund der freiwilligen Arbeitslosenversicherung erworben haben. Ohne diese Versicherung hätten sie jedenfalls keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt.

Daten über Größenklassen liegen beim AMS nicht auf.

**Frage 9:**

Beim AMS liegen dazu keine Daten auf bzw. werden Ein-Personen-UnternehmerInnen nicht gesondert ausgewiesen.